

# Merkblatt A

## Forschungsförderung

### Allgemeine Hinweise zum Antragsverfahren

#### A Allgemeine Hinweise und Bestimmungen

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unterstützt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Für Projekte, die dem Förderzweck entsprechen, werden jährlich Mittel in Form von Zuschüssen zur Verfügung gestellt.

Die Abwicklung der Projektförderung erfolgt:

- für die Bereiche Landwirtschaft, Ernährung und nachwachsende Rohstoffe über das Referat G2 im StMELF sowie
- für den **Bereich Forstwirtschaft** über die „Geschäftsstelle des Kuratoriums für forstliche Forschung“, die an der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) eingerichtet ist.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das StMELF entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Folgenden sind die Voraussetzungen für die Beantragung von Fördermitteln für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie das Antrags-, Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren der Projektförderung aufgeführt.

#### 1. Ziele der Ressortforschung

Die Ressortforschung des StMELF unterstützt den eigenständigen Bayerischen Weg in der Agrar- und Forstpolitik und leistet mit Kreativität in Forschung und Innovation einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Wertschöpfung aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion bei gleichbleibender oder verbesserter Ökosystemqualität. Nur so kann eine nachhaltige Entwicklung gemeinsam mit den Erzeugern und der Gesellschaft als Ganzem erfolgen. Die Forschungsaktivitäten müssen zum Wohlergehen und zum Fortschritt der Gesellschaft beitragen, insbesondere im Interesse zukünftiger Generationen. Im Vordergrund stehen der unmittelbare Praxisnutzen und der Wissenstransfer. Bei der Förderung wird daher besonderer Wert auf die Bereiche Forschung und Entwicklung sowie Anwendung/Implementierung im Innovationsprozess gelegt.

Die Ressortforschung ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- sie entwickelt dienstleistend wissenschaftliche Grundlagen für die Politikberatung und für die Entscheidungsträger in der Verwaltung,
- sie erarbeitet Lösungsansätze im Hinblick auf aktuelle und zukünftige gesellschaftliche Herausforderungen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft,
- sie bindet die Branche bei der Erarbeitung der Forschungsfragen in angemessener Weise ein,
- sie unterstützt die Umsetzung agrar- und forstpolitischer Ziele durch die Erarbeitung und Erprobung neuer Produktionssysteme, Technologien und Methoden,
- sie verbindet kurzfristig abrufbare wissenschaftliche Kompetenz mit der Fähigkeit, langfristig angelegte Fragestellungen wissenschaftsbasiert zu bearbeiten,
- sie ist lösungsorientiert und praxisnah,
- sie ist interdisziplinär ausgelegt und bindet das Wissen aus Wissenschaft und Praxis mit ein,

- sie gibt das gewonnene Wissen durch praxisrelevante Beratungsunterlagen und Arbeitsmittel sowie Veranstaltungen weiter.

#### 2. Förderzweck

Das StMELF gewährt Fördermittel für Vorhaben der Forschung, Entwicklung, Innovationen sowie für Forschungsinfrastrukturen. Mit der Förderung soll die Entwicklung neuer Produkte, Technologien, Leistungen und die damit verbundene Einführung in die Praxis auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für die bayerische Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft unterstützt und intensiviert werden.

Die Förderung ist insbesondere auf Vorhaben gerichtet, die einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten:

- zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in Land- und Forstwirtschaft,
- zur Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich des Gewässerschutzes und zum Klimaschutz,
- zur Verbesserung des Tier- und Umweltschutzes,
- zur Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen,
- zur Verbesserung der Ernährungsbildung und Verpflegung oder
- zur Biomassenutzung, zur Erzeugung und Verwendung nachwachsender Rohstoffe.

Das StMELF hat konkrete Förderschwerpunkte im Ressortforschungsrahmen veröffentlicht. Die zehn strategischen Forschungsfelder sind:

- Anpassungsstrategien an den Klimawandel und Klimaschutz
- Erhalt und Stärkung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus
- Stärkung des Tierwohls und der Tiergesundheit
- Integrative und naturnahe Waldbewirtschaftung
- Innovative Ansätze zur Nutzung von digitalen Systemen und Methoden
- Innovative nachwachsende Rohstoffe
- Neue Ansätze zur Diversifizierung und zu regionalen Wertschöpfungsketten
- Gesellschaftliche Aspekte von Landnutzung, ländlicher Raum und Ernährung

[Kurzfassung – Ressortforschungsrahmen](#)

#### 3. Fördermittelempfänger

Fördermittelempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen unbeschadet ihrer Rechtsform sein.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handelt oder
- die einer Rückforderung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der

Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

#### 4. Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung gelten folgende allgemeine Voraussetzungen:

- das Vorhaben ist von allgemeinem Interesse für die bayerische Land- und Ernährungswirtschaft sowie Forst- und Holzwirtschaft und liefert einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen gemäß Nr. 2,
- das Vorhaben lässt sich einer der Kategorien zuordnen (vgl. AGVO):
  - Grundlagenforschung
  - industrielle Forschung
  - experimentelle Entwicklung
  - Durchführbarkeitsstudien
  - Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen
- die Vorlage einer detaillierten Beschreibung und Begründung des Projekts,
- die Antragstellerin/der Antragsteller verfügt über die notwendige Qualifikation und ausreichende personelle und materielle Kapazitäten zur Durchführung der Arbeiten,
- die Gesamtfinanzierung des Projektes ist gesichert,
- die Förderhöhe lässt sich im Voraus genau berechnen,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers sind geordnet und die Verwendung der Landesmittel kann ordnungsgemäß nachgewiesen werden,
- der Wissenstransfer der Forschungsergebnisse in die Praxis ist gewährleistet,
- das Vorhaben wurde nicht vor Zugang des Zuwendungsbescheides bzw. dem dort angegebenen Laufzeitbeginn begonnen (eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde nach Antragstellung einen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn bewilligt).

#### 5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als ein nicht zurückzahlender Zuschuss gewährt. Sie erfolgt i.d.R. als Anteilfinanzierung, d. h. sie setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Fördermittelempfängers voraus.

Eine geforderte Eigenbeteiligung bezieht sich auf die förderfähigen Gesamtkosten bzw. die Gesamtausgaben des Vorhabens und kann sowohl aus Eigenleistungen (Sachleistungen, Personaleinsatz, zur-Verfügung-Stellung von Infrastruktur oder eigenen Finanzmitteln) als auch aus Leistungen Dritter (Sachleistungen oder Barmittel) bestehen.

Eine Förderung kann auch als Kofinanzierung bei Drittmittelprojekten gewährt werden.

Die Bemessung der Förderung erfolgt in der Regel auf Ausgabenbasis.

Auf Kostenbasis werden nur privatrechtliche Einrichtungen gefördert. Die Förderquote setzt der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften fest. Der Umfang der Förderung ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid. In den Fällen, in denen die geplante Zuwendung eine Beihilfe gemäß Art. 107 AEUV darstellt, richtet sich der Förderumfang nach den Beihilfeintensitäten der AGVO bzw. der Agrarfreistellungsverordnung. Bei Kooperationsvorhaben wird die Beihilfeintensität dabei für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt.

#### 6. Förderfähige Ausgaben/Kosten

Förderfähige Ausgaben – Ausgabenbasis:

Förderfähig sind im Rahmen des Forschungsvorhabens nur zusätzlich für das jeweilige Projekt erforderliche, nachweisbare Ausgaben:

- Personalausgaben für zusätzlich benötigtes Personal, soweit dieses mit dem beantragten Vorhaben beschäftigt ist,
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen,
- Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die vom Antragsteller ausschließlich für das Vorhaben getätigt werden.

#### Zuwendungsfähige Kosten – Kostenbasis:

Zuwendungsfähig sind nur folgende nachweisbare, projektspezifische Kosten:

- Personalkosten in Anhalt an die tariflichen Regelungen des Landes TVL (Wissenschaftler, Techniker und sonstige Personen, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden),
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen,
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
- Gemeinkosten (Personal- und Sachgemeinkosten)
- Sonstige Betriebskosten (wie Material, Mieten und Pachten, Bedarfsmittel und dergleichen)

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung des Besserstellungsverbot hingewiesen.

#### 7. Nicht förderfähige Ausgaben/Kosten

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- beim Erwerb nicht wahrgenommene, aber angebotene Preisnachlässe (z. B. Skonti, Boni, Rabatte),
- Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller bzw. Kooperationspartner vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Vorhaben steht,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben/Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer,
- Ersatzbeschaffungen für vom Antragsteller bereitgestellte Infrastruktur und Sachen.

#### 8. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Projektleitung ist bei der Durchführung und Abwicklung des Forschungsprojektes für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Insbesondere wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

- AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012,
- AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI Nr. L 187 vom 26. Juni 2014,

- Agrarfreistellungsverordnung: Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI Nr. L 193 vom 1. Juli 2014,
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO),
- Vergabebedingungen gemäß der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA),
- Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO),
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Bayerische Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG) bzgl. INSPIRE relevanter Geodaten,
- Verordnung (EU) 2016/679
- (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO),
- Bayerische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BayBITV).

Die Förderungen sind Subventionen im Sinn des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (BayStrAG) vom 13. September 2016.

## B Antragsverfahren

Bei den vom StMELF bezuschussten Vorhaben wird zwischen mehrjährigen Forschungsvorhaben und Kurzprojekten unterschieden. Skizzen bzw. Anträge sind entsprechend beim Referat G2 des StMELF bzw. bei der Geschäftsstelle des Kuratoriums einzureichen.

### 1. Mehrjährige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Die Antragstellung bei mehrjährigen Forschungsvorhaben erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

#### 1.1 1. Stufe – Projektskizze

Die Antragsteller reichen zunächst eine aussagekräftige Projektskizze jeweils zum **15. Februar** eines Jahres ein.

Die eingereichten Projektskizzen werden durch Forschungsbeiräte (Nachwachsende Rohstoffe, Landwirtschaft, Forsten) unter Einbindung der jeweiligen Fachabteilungen im Staatsministerium begutachtet. Das Beratungsgremium im Bereich Forsten ist das Kuratorium für forstliche Forschung (vgl. § 6 ForstOrgV).

#### 1.2 2. Stufe – Antrag

Bei positiver Bewertung einer Projektskizze wird der Skizzenersteller zur Antragstellung aufgefordert. Der Antrag ist sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des Finanzierungsrahmens auf Grundlage der eingereichten Skizze bis zum **1. Juni** zu stellen. Falls mit der Aufforderung zur Antragsstellung Auflagen benannt wurden, sind die Ausführungen dazu deutlich bei der Antragstellung kenntlich zu machen.

Die Anträge werden von den zuständigen Fachreferaten und im Bereich Forstwirtschaft zusätzlich vom Kuratorium für forstliche Forschung begutachtet und beurteilt. Zudem können externe Gutachter zur Bewertung der Projektanträge herangezogen werden. Auf Grundlage der Begutachtungsergebnisse wählt das StMELF die zu fördernden Projekte nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus.

Die Antragsteller erhalten i.d.R. im August eine Rückmeldung zu ihren Anträgen. Die Projektbewilligungen können ab Herbst

des Antragsjahres ergehen. Projekte werden durch einen Zustimmungsschreiben bzw. einen Zuwendungsbescheid ggf. mit Auflagen bewilligt. In den meisten Fällen starten die mehrjährigen Forschungsvorhaben zum 1. Januar des folgenden Jahres. Die Mitglieder der Beratungsgremien sowie ggf. eingesetzte externe Gutachter werden zur vertraulichen Behandlung der Projektskizzen und -anträge verpflichtet.

### 2. Kurzprojekte

Kurzprojekte sind Vorhaben mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten bei einem Finanzierungsbedarf von bis zu 100.000,00 €. Kurzprojekte decken kurzfristig erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsbedarf ab und tragen dazu bei, aktuelle politische und fachlich wichtige Fragestellungen zu beantworten.

Die Antragerstellung zu Kurzprojekten kann unterjährig erfolgen. Sie durchlaufen ein einstufiges Auswahlverfahren. Das StMELF entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge. Kurzprojekte werden durch ein Zustimmungsschreiben bzw. durch einen Zuwendungsbescheid ggf. mit Auflagen bewilligt.

### 3. Kooperationen

Neben Einzelvorhaben werden auch Kooperationsvorhaben gefördert. Sowohl mehrjährige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben als auch Kurzprojekte können als Kooperationsprojekte erfolgen.

Ein Kooperationsvorhaben liegt vor, wenn mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen. Die reine Untervergabe von Aufträgen gilt nicht als Zusammenarbeit.

Die Partner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckzwecks regeln. Dabei hat der federführende Antragsteller sicherzustellen, dass der/die Kooperationspartner ihn in die Lage versetzt, die Bedingungen und Pflichten gegenüber dem StMELF rechtzeitig und vollumfänglich zu erfüllen. Die Einzelheiten werden in den Zustimmungsschreiben bzw. Zuwendungsbescheiden geregelt.

Alle projektbeteiligten Partner räumen sich gegenseitig das einfache Nutzungsrecht ein.

### 4. Antragsgestaltung

Der Antrag sollte klar strukturiert und knappgehalten werden. Präzise Formulierungen, kurze und verständliche Sätze mit wenigen Abkürzungen, keine Redundanzen sowie illustrierende Diagramme oder Tabellen erhöhen das Verständnis für das Vorhaben. Für eine gute Übersichtlichkeit sollte ein Arbeitsplan enthalten sein, in dem die Aufgabenverteilung und das Zusammenspiel der einzelnen Partner untereinander beispielsweise mit PERT- oder Gantt-Diagrammen dargestellt werden. Verschiedene Etappen eines Projektes werden durch Meilensteine im Arbeitsplan gekennzeichnet, z. B. das Erreichen bestimmter Teilergebnisse, Ziele oder Lieferleistungen („deliverables“). Dies unterstützt einerseits die Koordination und Struktur der Projektarbeit und hilft andererseits den Evaluatoren beim Verständnis des Vorhabens und der Umsetzungspläne.

Bei der Gestaltung des Antrages sind folgende Punkte zu beachten:

- Projektkonzept, -methodik und -arbeitsplan sind inhaltlich überzeugend und verständlich dargestellt
- Gesellschaftlicher Nutzen des Projekts, seine Umsetzbarkeit in der land-, ernährungs- und forstwirtschaftlichen Praxis und seine Innovationsleistung sind klar herausgearbeitet

- Mögliche Ergebnisverwertungen sind berücksichtigt
- Wissenstransfer-Aktivitäten sind verständlich dargestellt
- Zusammen mit Praxispartnern wurde ein überzeugendes Konzept für Verwertung, Verbreitung (z.B. wirtschaftlich) sowie ggf. für Schutzrechte entwickelt

## C Unterlagen zur Skizzen- und Antragsstellung

Unter der Rubrik Forschungsförderung [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) sind die zu verwendenden Skizzen- und Antragsformulare eingestellt, wobei zu unterscheiden ist zwischen einer Antragstellung mit bzw. ohne Beteiligung privatrechtlicher Einrichtungen (KMU: Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen).

Neben dem Projektantrag sind folgende Unterlagen mit vorzulegen:

- Kosten- und Finanzierungsplan (auf Ausgabenbasis bzw. bei privatrechtlichen Antragstellern/Kooperationspartnern auf Kostenbasis)
- Ggf. Gesamtübersicht – Kosten- und Finanzierungsplan
- Ggf. Formblatt „Vorgesehene Kooperationen“
- Ggf. Formblatt „Erklärung Nichtwirtschaftliche Tätigkeit“
- Ggf. Formblatt „KMU-Erklärung“
- Ggf. Formblatt „Erklärung zur Bonitätsprüfung“
- Ggf. Formblatt „Unterstützungserklärung des Versuchsfächeneigentümers“

## D Wichtige projektrelevante Termine im Überblick

### 1. Antragstellung

- Bis **15. Februar** Abgabe von Projektskizzen für mehrjährige Projekte
- Bis 1. Juni Abgabe von Projektanträgen nach Aufforderung
- Abgabe von Anträgen für Kurzprojekte ist jederzeit möglich

### 2. Projektbearbeitung – Mittelverwaltung

- Bis spätestens **31. Januar** Mitteilung über den Ausgabenstand des Vorjahres
- Bis spätestens **31. Januar** Antrag auf Übertragung von Ausgaberechten aus dem Vorjahr

### 3. Projektbearbeitung – Berichterstattung

- Abgabe der Zwischenberichte ist im Zuwendungsbescheid bzw. Zustimmungsschreiben geregelt
- Terminfestsetzung für die Abschlussdokumentation ist im Zuwendungsbescheid bzw. Zustimmungsschreiben geregelt

## E Ansprechpartner

Für Fragen im Bereich Landwirtschaft und Nachwuchsende Rohstoffe wenden Sie sich bitte an:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
 Referat G2 (Ressortforschung, Innovationen)  
 Ludwigstraße 2  
 80539 München  
 Telefon +49 (89) 2182-2650  
 E-Mail: [Ref-G2@stmelf.bayern.de](mailto:Ref-G2@stmelf.bayern.de)

Für Fragen im Bereich Forsten wenden Sie sich bitte an:

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft  
 Geschäftsstelle des Kuratoriums für forstliche Forschung  
 Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1  
 85354 Freising  
 Tel.: +49 8161 4591-0  
 Fax: +49 8161 4591-900  
 E-Mail: [kuratorium@lwf.bayern.de](mailto:kuratorium@lwf.bayern.de)

## F Weiterführende Merkblätter

In folgenden Merkblättern und Hinweisen sind in Abhängigkeit vom beantragten Vorhaben weiterführende Informationen enthalten:

- Merkblatt B – Kosten- und Finanzierungsplan
- Merkblatt C – Projektdurchführung und Berichterstattung
- Merkblatt steuerliche Mitteilungspflichten
- Merkblatt KMU
- Berichtsblatt